

# **Rahmenvereinbarung**

zwischen der

**Elbe-Werkstätten GmbH**

und der

**Freien und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration,  
Amt für Soziales  
(BASFI)**

**über die Erbringung von Leistungen  
gem. § 54 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX**

**vom 1.01.2017 bis zum 31.12.2019.**

## Präambel

Zwischen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) und der Elbe-Werkstätten GmbH wird, neben einer Vereinbarung mit der Elbe-Werkstätten GmbH über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung gem. § 75 SGB XII, die nachstehende Rahmenvereinbarung getroffen.

Der Landesrahmenvertrag nach § 79 I SGB XII findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

Darüber hinaus werden folgende Verabredungen getroffen:

1. Die Elbe-Werkstätten GmbH und die BASFI verstehen sich als Partnerinnen bei der Entwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Formen und Strukturen in der gemeinsamen Zuständigkeit der Beschäftigungsangebote im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ihr gemeinsames Ziel ist die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote und damit die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen von Werkstattbeschäftigten sowie die konsequente Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der werkstattrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen.

Ein zukunftsorientiertes Unternehmenskonzept, welches einen trägerübergreifenden, personenzentrierten sowie sozialraumorientierten Ansatz berücksichtigt, ist die Voraussetzung perspektivischer Planungen.

2. Die Elbe-Werkstätten GmbH wird ihre aus der Eingliederungshilfe finanzierten Leistungsangebote in Strukturen erbringen, welche eine Bereitstellung individueller Beschäftigungsangebote im Unternehmen, die Schaffung ausgelagerter Arbeits- und Qualifizierungsplätze sowie eine aktive und engagierte Beteiligung im Rahmen des „Hamburger Budgets für Arbeit“ sicherstellen.

Dabei sollen die erwartete Belegung des Arbeitsbereiches sowie die daraus resultierenden Kosten nicht überschritten werden. Die Einhaltung der vereinbarten Beschäftigtenzahlen bzw. deren Unterschreitung ist u.a. durch gezielte Maßnahmen auf den folgenden Handlungsfeldern sicher zu stellen:

- Optimierung der Berufswegeplanung für Menschen mit Behinderungen und Anpassung an aktuelle sozialpolitische Vorgaben durch Schaffung entsprechend geeigneter Alternativen.

Dazu zählt u.a. eine gute Einbeziehung verschiedener Akteure mit trägerübergreifender Leistungserbringung in Bildung, beruflicher Orientierung und Qualifizierung, die es Menschen mit wesentlichen Behinderungen ermöglicht, als Arbeitnehmer tätig sein zu können.

- Erhöhung der Anzahl von Außenarbeitsplätzen sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, um Außenarbeitsplätze gezielt in betriebliche Arbeitsverhältnisse zu überführen.
- Erhöhung der Anzahl der Übergänge auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 41 (2) Nr.3 SGB IX), u.a. mit dem „Hamburger Budget für Arbeit“ bzw. der entsprechenden Leistung im Rahmen des kommenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG).
- Schaffung altersgerechter Alternativangebote im Rahmen der Teilhabepauschale für ältere Beschäftigte nach deren Ausscheiden aus dem Arbeitsbereich.  
Die Beschäftigten werden bei der Realisierung flexibler und reduzierter Arbeitszeiten unterstützt. Die jeweiligen Bedarfe werden im Rahmen individueller Entwicklungsplanungen hergeleitet.

3. Die Elbe-Werkstätten GmbH verpflichtet sich, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung sowie der Vereinbarung gem. § 75 SGB XII bedarfsgerechte Maßnahmen im Sinne der Werkstättenverordnung nach Bewilligung der Leistung durch den Leistungsträger BASFI anzubieten.

Hierfür stellt die BASFI ein Gesamtbudget (Anlage 1) zur Verfügung. Den jährlichen Budgetsummen liegen vielfältige Annahmen zur Entwicklung der zahlenmäßigen Belegung des Arbeitsbereiches, die Perspektive wesentlicher Verbesserungen für die Beschäftigten sowie Annahmen zu einer zeitgemäßen Anpassung der Strukturen des Leistungsangebotes zugrunde. Grundlage der vereinbarten Jahresbudgets sind die bisherigen Leistungsmengen und -qualitäten sowie die mit der durch Einführung des BTHG zu erwartenden sozialpolitischen Veränderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Zahlungsverpflichtungen anderer Sozialhilfeträger richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Vereinbarungen nach den §§ 75 ff. SGB XII.

4. Die BASFI verpflichtet sich, die jeweils für die sozialhilferechtlichen Bewilligungen zuständigen Dienststellen über das Zugangs- und Leistungs-geschehen zu informieren sowie Steuerungsfragen zu erörtern und zeitnah zu klären.

5. Die BASFI, Abteilung Rehabilitation und Teilhabe, und die Geschäftsleitung der Elbe-Werkstätten GmbH führen die bereits bestehenden Quartalsgespräche im Interesse einer optimalen sozialhilferechtlichen Steuerung sowie einer kontinuierlichen Überprüfung der Einhaltung der Vertragsinhalte fort. Damit wird eine frühzeitige Identifizierung möglicher Risiken sowie gegenläufiger Entwicklungen ermöglicht.

6. Sollte die tatsächliche Belegung die vereinbarten gewichteten Ganztagsplätze gemäß Anlage 1 dieser Rahmenvereinbarung über- oder unterschreiten, vereinbaren beide Vertragsparteien bereits heute, sich über weitergehende Maßnahmen zur Gegensteuerung bzw. über die wirtschaftlichen Auswirkungen zu verständigen und die Vereinbarung ggf. entsprechend anzupassen.

Für den Fall, dass eine Seite das Scheitern dieser Gespräche erklärt, haben beide Seiten das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsschluss zu kündigen.

7. Die bisher entwickelten Datenblätter zu den Bewilligungs- und Beschäftigungsdaten werden dieser Vereinbarung als Anlage 2 ff. beigelegt, in den Quartalsgesprächen regelhaft auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und im Interesse einer transparenten und nachvollziehbaren Dokumentation weiterentwickelt.

8. Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration,  
Amt für Soziales, Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

31.10.2016

Datum, Unterschrift

Elbe-Werkstätten GmbH  
Geschäftsführer

10.11.16

Datum, Unterschrift

Elbe-Werkstätten GmbH  
Geschäftsführer

10.11.16

Datum, Unterschrift

Rahmenvereinbarung Elbe Werkstätten GmbH – BASFI, 01.01.2017 – 31.12.2019  
Anlage 1 Trägerbudget

Gesamtbudget Elbe Werkstätten für behinderte Menschen GmbH für die Jahre 2017 bis 2019\*

Jahr	Gewichtete Ganztagsplätze	Durchschnittlicher Tageskostensatz	Jahresbudget
2017	2.370	50,37 €	43.600.000,-€
2018	2.330	51,23 €	43.600.000,-€
2019	2.290	52,13 €	43.600.000,-€

Bankverbindung:

Elbe Werkstätten GmbH  
August-Krogmann-Straße 52  
22159 Hamburg  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 251 205 10, Konto 945 0000  
IBAN DE53 2512 0510 0009 4500 00  
BIC BFSWDE33HAN

\* vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft.

**Anlage 2** zur Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII vom 15.04.2008 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und der Elbe Werkstätten GmbH  
(hier: Vergütungsvereinbarung)

**für die Leistungsart: Teilhabe am Arbeitsleben**

Einrichtungsnr.: 657  
 Träger: Elbe Werkstätten GmbH  
 Einrichtungstyp: **teilstationär**  
 Einrichtung: WfbM Arbeitsbereich  
 Aktenzeichen: 112.44-1-1-6

**1. Die Vergütung beträgt für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017:**

**Reduzierte Beschäftigung**

Grundpauschale/ reduzierte Beschäftigung	11,37 Euro €
Maßnahmepauschale / reduzierte Beschäftigung	25,35 Euro €
Investitionsbetrag / reduzierte Beschäftigung	8,08 Euro €
<b>SUMME tgl. Gesamtvergütung reduzierte Beschäftigung</b>	<b>44,80 Euro €</b>
<b>Vergütung/Monat reduzierte Beschäftigung *</b>	<b>1.363,71 Euro €</b>

**Ganztagsplätze**

Grundpauschale/tgl. Ganztagsplätze	11,37 Euro €
Maßnahmepauschale /tgl. Ganztagsplätze	30,92 Euro €
Investitionsbetrag /tgl. Ganztagsplätze	8,08 Euro €
<b>SUMME tgl. GesamtvergütungGanztagsplätze</b>	<b>50,37 Euro €</b>
<b>Vergütung/Monat Ganztagsplätze *</b>	<b>1.533,26 Euro €</b>

\* Anzahl Betriebstage: 365,25 Tage/Jahr, Faktor zur Berechnung des Monatssatzes: 30,44

**2. Abrechnung und Fortzahlung der Vergütung:**

Hinsichtlich der Vergütung bei der Betreuung von Sozialhilfeempfängern gilt:

- a. Wird der Leistungsberechtigte den vollen Monat in der Einrichtung betreut, so ist als Abrechnungsbetrag die Monatsvergütung zugrunde zu legen.  
 Wird der Leistungsberechtigte im Laufe des Monats in die Einrichtung aufgenommen, entlassen oder verstirbt er während des Monats, so ist für die Abrechnung der Vergütung die tägliche Gesamtvergütung zugrunde zu legen.
- b. Der Tag der Aufnahme und der Tag der Entlassung gelten als je ein Tag. Für die Zeit nach der Entlassung aus der Einrichtung bzw. nach dem Todestag des Betreuten wird keine Vergütung mehr gezahlt.
- c. Bis zu 6 Wochen wird bei ärztlich nachgewiesenen krankheits- oder behinderungsbedingten Ausfällen die Vergütung weitergezahlt. Bei Vorliegen einer Langzeiterkrankung (von mehr als 6 Wochen bis max. 3 Monate zusammenhängend) sowie einer realistischen Perspektive der Fortführung ruht die Maßnahme und es wird kein Tagessatz mehr gezahlt. Zum Fortsetzen der Leistung meldet der Maßnahmeträger der bewilligenden Dienststelle den

Abschluss der medizinischen Rehabilitation bzw. die Arbeitsfähigkeit im Sinne der Maßnahme.

- d. Die Einrichtung verpflichtet sich, von den bei ihm betreuten Leistungsberechtigten, deren unterhaltspflichtigen Angehörigen und Dritten keine höheren Vergütungen als die vereinbarten oder Zuschläge zu verlangen, es sei denn, diese sind in Ziffer 3 (Besondere Regelungen) ausdrücklich vereinbart.
- e. Zuschläge und Nebenleistungen zu den in diesem Schreiben genannten Vergütungen dürfen nur berechnet werden, wenn diese unter Ziffer 3 (Besondere Regelungen) aufgeführt oder in der Bewilligung der Sozialdienststelle im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind.

### 3. Besondere Regelungen:

In Ergänzung bzw. Abweichung zu den Ziffern 1 und 2 gelten für die Abrechnung der Werkstattleistungen der Elbe Werkstätten GmbH in Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe Hamburg die Regelungen nach Ziffer 3 der Rahmenvereinbarung vom 29.9.2016.

In Abweichung zu Ziffer 2. c erfolgt in diesen Fällen die Weiterzahlung der Vergütung nicht über die Abrechnung im Einzelfall. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffer 2. c unberührt.

Die für die Bewilligung und die Abrechnung zuständigen Dienststellen erhalten diese Anlage zur Kenntnis.

Unterschrift

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration  
Amt für Soziales  
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

Datum

31.10.2016

Unterschrift...

Elbe Werkstätten GmbH

Datum

9.11.2016

Unterschrift

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie  
und Integration  
Beauftragte für den Haushalt

Datum

4.11.2016